

## HAUSHALTSSATZUNG des Leitstellen-Zweckverbandes Nord für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung am 12.10.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.353.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.317.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	35.100 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.046.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.046.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	48.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	48.300 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	300.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	33,55 Stellen

### § 3

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf 2.981.500 EUR

Des Weiteren wird eine Investitionsumlage für den Zweckverband in Höhe von 48.300 EUR festgesetzt.


**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Vorstandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m § 95d Abs.1 GO erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Der Vorstandsvorsteher ist verpflichtet, der Versammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen zu berichten.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Harrislee, den 12.10.2015

  
Dieter Harrsen  
Verbandsvorsteher